

MVSWIITERRA

Prospekt

Anlagegruppe MV Swiiterra

DUFOUR Investment Foundation

23.Oktober 2023

1 Allgemeine Informationen

Die Anlagestiftung DUFOUR Investment Foundation (DUFOUR) mit Sitz in Zürich untersteht der Aufsicht der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE OAK BV.

Die Anlagestiftung DUFOUR Investment Foundation richtet sich an in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Sie bezweckt die kollektive Anlage und die Verwaltung der ihr von den Anlegern anvertrauten Vorsorgegelder.

Der vorliegende Prospekt betrifft die Anlagegruppe MV Swiiterra.

Die Anlagegruppe MV Swiiterra ist als offenes Anlagegefäss ausgestaltet («open-ended») und verfolgt ein langfristiges Investment mit zeitlich unlimitiertem Anlagehorizont (Evergreen).

MV Swiiterra wird in Schweizer Franken (CHF) abgerechnet.

Die Anlagegruppe MV Swiiterra gehört zur Kategorie «Immobilien» gemäss (Art. 53 Abs.1 Bst.c BVV2). Die Ansprüche gelten als kollektive Anlage (Art. 56 BVV2).

2 Anlagekonzept

2.1 Anlagestrategie

Die Anlagegruppe MV Swiiterra ermöglicht den Investoren, in ein auf Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ausgerichtetes Portfolio kotierter Schweizer Immobilienfonds zu investieren. Durch das monatlich kommunizierte Nachhaltigkeitsrating des gesamten Portfolios der Anlagegruppe MV Swiiterra kann ein Investor seine Berichterstattung wesentlich verbessern und positive Entwicklungen betreffend Nachhaltigkeit in einem Track Record aufzeigen.

Mit dem Fokus auf nachhaltige Immobilienfonds wird die Anlagegruppe MV Swiiterra der Annahme gerecht, dass Nachhaltigkeitsüberlegungen bei allen Marktteilnehmern im Immobilienbereich in Zukunft eine immer grössere Bedeutung gewinnen werden. Nachhaltigkeits-Themen werden in den kommenden Jahren einen erheblichen Einfluss auf die Werthaltigkeit von

Immobilien ausüben. Immobilienfonds, die sich frühzeitig diesen Herausforderungen stellen, können die sich daraus ergebenden latenten Risiken besser antizipieren. Es ist zu erwarten, dass ein besseres Risiko-Management zur Verhinderung von Wertebussen bzw. zur Nutzung von Marktchancen bei den Immobilien-Fonds führen wird.

Die Allokation in der Anlagegruppe MV Swiiterra wird unter Berücksichtigung des MV Nachhaltigkeits-Ratings und der Grösse der Immobilien-Fonds jeweils so angepasst, dass das MV Nachhaltigkeits-Rating der Anlagegruppe grösser als das MV Nachhaltigkeits-Rating des entsprechenden Benchmarks ist. Weiterhin berücksichtigt MV Swiiterra, dass viele professionelle Investoren für ihr indirektes Immobilien-Fondsinvestment den SWIIT als Performance-Benchmark benutzen. Aus diesem Grund wird das MV Swiiterra Portfolio im Normalfall aus allen Fonds, die im SWIIT enthalten sind, bestehen (allerdings in einer angepassten Allokation).

Die Anlagegruppe MV Swiiterra verfolgt somit eine nachhaltige Anlagestrategie, die als ESG-Integration beschrieben werden kann.

2.2 Anlageziele

Die Anlagegruppe MV Swiiterra hat ein besseres Nachhaltigkeits-Rating zum Ziel als der relevante Benchmark SWIIT sowie idealerweise auch der MV Nachhaltigkeits-Benchmark (Fonds). Die relevanten Nachhaltigkeits-Ratings werden jeweils monatlich berechnet und gegenübergestellt. Darüber hinaus soll mittel- bis langfristig das indirekte Immobilien-Portfolio ein besseres Risiko-/Rendite-Profil (als z.B. ein Investment in den SXI Swiss Real Estate Funds Broad TR) erzielen.

2.3 Anlagerichtlinien

Es gelten die folgenden Anlagerichtlinien:

Artikel 1 - Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 6 Abs. 4 der Statuten sowie Art. 7 Abs. 2 des Stiftungsreglements hat der Stiftungsrat die Anlagerichtlinien für die Anlagegruppe MV Swiiterra erlassen.

Artikel 2 - Allgemeines

Die der Stiftung anvertrauten Gelder werden stets sorgfältig und fachmännisch unter Beachtung der Grundsätze Sicherheit, Ertrag und Liquidität angelegt. Es ist eine angemessene Risikoverteilung im Rahmen der Fokussierung der Anlagegruppe MV Swiiterra sicherzustellen.

Es sind weder Direktanlagen in Immobilien noch Investitionen in Kollektivanlagen mit Dachfonds-Struktur erlaubt.

In der Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending). Dabei müssen die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) analog eingehalten werden.

Artikel 3 – Anlagefokus

Das Vermögen der Anlagegruppe wird ausschliesslich in Immobilien-Anlagefonds investiert, die an der Schweizer Börse (SIX) kotiert sind.

Die Anlagegruppe richtet sich auf die folgenden beiden Benchmarks aus:

SXI Swiss Real Estate Fund Broad TR (SWIIT)	Fokus Performance
MV Nachhaltigkeits-Index Fonds (MVNI)	Fokus Nachhaltigkeit

Artikel 4 - Zulässige Anlagen und Anlagerestriktionen

Die Anlagegruppe investiert in alle SXI Swiss Real Estate Funds Broad TR Mitglieder, das heisst, es erfolgt kein Ausschluss eines Einzeltitels (z. B. aufgrund eines tiefen Nachhaltigkeits-Ratings).

Bei der Allokation des Anlagevermögens in die Einzeltitel des SWIITs wird darauf geachtet, dass ein Einzeltitel mindestens eine Allokation erhält, die 25% der Allokation entspricht, die dieser Einzeltitel im SWIIT hat (Beispiel: Hat ein Einzeltitel im SWIIT eine Allokation von 4%, so wird dieser Titel im MV Swiiterra mindestens eine Allokation von 1% haben).

Der Active Share gegenüber den SXI Swiss Real Estate Funds Broad TR wird den Grenzwert von 40% nicht überschreiten.

Die Aufnahme von Fremdkapital auf Stufe Anlagegruppe ist grundsätzlich nicht erlaubt. Zulässig ist lediglich eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme.

Artikel 5 – Liquiditätshaltung

Die Anlagegruppe hält bis maximal 15% des Anlagevermögens der Anlagegruppe in liquiden Mitteln. Eine Überschreitung dieser Maximalgrenze ist nur dann zulässig, wenn diese durch Neugelder entsteht. Der Asset Manager wird unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation für eine zeitnahe strategiekonforme Verwendung der liquiden Mittel sorgen.

Als liquide Mittel gelten:

- Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten;
- Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- Kollektive Kapitalanlagen, welche ausschliesslich in flüssigen Mitteln oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
- Guthaben aus Verrechnungssteuer bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Artikel 6 – Nettoinventarwert

Das Nettovermögen der Anlagegruppe ergibt sich aus dem Marktwert der einzelnen Immobilien-Anlagefonds, zuzüglich sonstiger Vermögenswerte, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten.

Der Nettoinventarwert eines Anspruchs wird durch Teilung des am Tag der Berechnung in der Anlagegruppe vorhandenen Nettovermögens durch die Anzahl der bestehenden Ansprüche ermittelt. Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt täglich.

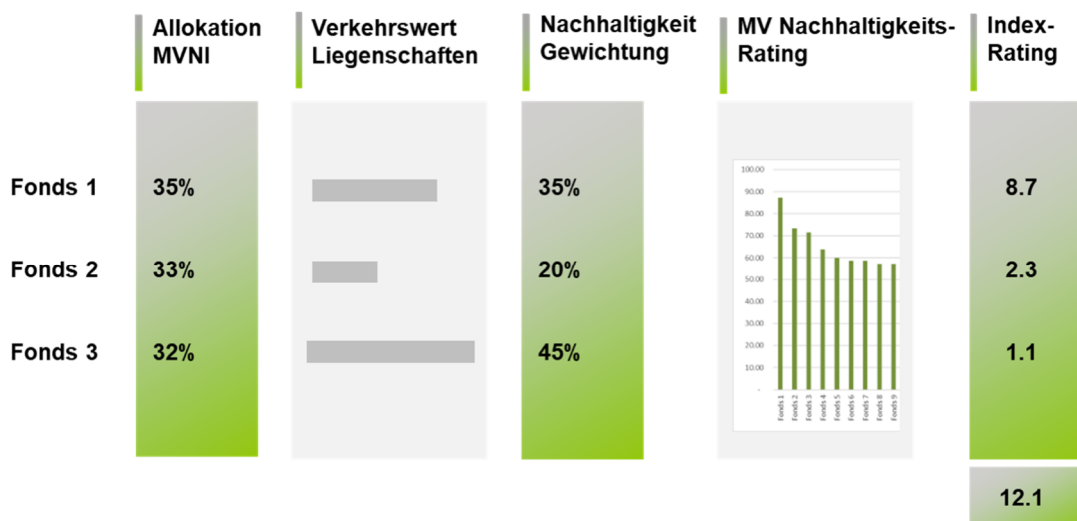
2.4 Benchmark

2.4.1 Nachhaltigkeits-Benchmark

Als Benchmark dient der MV Nachhaltigkeits-Index (Fonds). Der MV Nachhaltigkeits-Index wird durch den Investment Advisor regelmässig ermittelt. Die Allokation bei der Berechnung des MV Nachhaltigkeits-Index folgt gemäss den Ergebnissen des Nachhaltigkeits-Ratings der Immobilienfonds. Die Methodik zur Berechnung des MV Nachhaltigkeit Index ist in im Folgenden beschrieben.

Der MV Nachhaltigkeits-Index (Fonds) (im folgenden auch «MVNI») setzt sich aus den Fonds zusammen, die im SWIIT vertreten sind.

Schematische Darstellung der Methodik der Berechnung des MV Nachhaltigkeits-Index:



Die einzelnen Komponenten zur Ermittlung des MVNI sind:

Allokation MVNI Gewichtung gemäss MV Nachhaltigkeits-Rating
(Höchstes Rating = Höchste Allokation)

Verkehrswert Liegenschaften Gemäss der offiziellen Jahres- und Halbjahresabschlüsse pro Fonds

Nachhaltigkeit Gewichtung (Allokation MVNI * Verkehrswert Liegenschaften) / Summe der Fonds (Allokation MVNI * Verkehrswert Liegenschaften)

MV Nachhaltigkeits-Rating Nachhaltigkeits-Rating pro Fonds

Index-Rating Nachhaltigkeit Gewichtung * MV Nachhaltigkeits-Rating

Wesentliche Charakteristik des Nachhaltigkeits-Index ist die Tatsache, dass die Fonds mit dem besten Rating auch die höchste Allokation erhalten bzw. die schlechtesten Fonds entsprechend am wenigsten Allokation bekommen.

Dem Wesen eines Index folgend, werden dabei keine Fonds aus dem SWIIT-Universum ausgeschlossen, sondern alle Fonds erhalten eine Allokation im Index.

Es ist vorgesehen, im monatlichen Rhythmus das Ergebnis des MV Nachhaltigkeits-Index auf der Homepage des Investment Beraters zu publizieren.

Grundsätzlich schlägt der Investment Advisor dem Vermögensverwalter Anpassungen an der Allokation vor. Diese Vorschläge orientieren sich an den Anlagezielen und sollen diese sicherstellen. Der Vermögensverwalter entscheidet dann in eigener Verantwortung, ob der diese Vorschläge umsetzen möchte.

2.4.2 Performance Benchmark

Die Performance der Anlagegruppe MV Swiiterra wird der Performance des SWIIT in Form des SXI Swiss Real Estate Fund Broad TR gegenübergestellt.

3 Organisation

3.1 Organisation der Anlagegruppe

3.1.1 Anlegerversammlung

Das oberste Organ der Stiftung ist die Anlegerversammlung, welche durch die Vertreter der Anleger gebildet wird. Die Anlegerversammlung tritt nach Massgabe des Stiftungsreglements zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Zusammenhang mit den Aufgaben und Kompetenzen der Anlegerversammlung verweisen wir auf die Statuten und das Stiftungsreglement der Anlagestiftung DUFOUR Investment Foundation.

3.1.2 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Anlegerversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Anlegerversammlung gewählt. Dabei dürfen die Stifterin, deren Rechtsnachfolger und Personen, welche mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden sind, höchstens von einem Drittel des Stiftungsrats vertreten werden. Für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats steht der Stifterin im Umfang eines Drittels ein Vorschlagsrecht zu. Personen, die mit der Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung

betraut sind, dürfen nicht in den Stiftungsrat gewählt werden. Überträgt der Stiftungsrat die Geschäftsführung Dritten, so dürfen diese nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

3.1.3 Geschäftsführung

Der Stiftungsrat delegiert die operative Geschäftsführung an die Quantus AG, Zürich. Die Geschäftsführung der Anlagestiftung besorgt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Statuten, des Stiftungsreglements, der Anlagerichtlinien und weiterer Spezialreglemente, Direktiven und Erlasse des Stiftungsrats. Ausserdem koordiniert die Geschäftsführung die Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle und der Aufsicht.

3.1.4 Portfolio Manager

Der Portfolio Manager ist für die Verwaltung des Anlagevermögens der Anlagegruppe unter Berücksichtigung der Anlagerichtlinien zuständig. Als Portfolio Manager fungiert die Banque Bonhôte & Cie SA, Neuchatel.

3.1.5 Investment Advisor

Der Investment Advisor stellt dem Portfolio Manager die notwendigen Informationen bzgl. der Nachhaltigkeits-Ratings zur Verfügung und ermittelt regelmässig das MV Nachhaltigkeits-Rating für die Portfolios. Er macht zu Handen des Portfolio Managers Vorschläge zur Allokation in der Anlagegruppe. Als Investment Advisor fungiert die MV Invest AG, Zürich. Er verfügt über 30 Jahre Erfahrung bei der Analyse von Immobilienfonds und besitzt die notwendigen Daten, um die Nachhaltigkeitsratings zu ermitteln. Für jeden kotierte Immobilienfonds, der im SWIIT und im Swiiterra enthalten ist, ermittelt der Investment Advisor ein Nachhaltigkeits-Rating.

3.1.6 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle für die Anlagestiftung ist Grant Thornton AG, Zürich, mandatiert. Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach Art. 10 ASV. Zu diesen zählt die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Statuten, des Stiftungsreglements und der Anlagerichtlinien.

3.1.7 Depotbank

Die Depotbank der Anlagegruppe ist die Caceis Bank, Montrouge, welche für die Verwahrung und die Administration der Ansprüche an der

Anlagegruppe zuständig ist. Die Depotbank ist in diesem Zusammenhang u.a. auch für die Entgegennahme von Zeichnungen und Rücknahmen von Ansprüchen zuständig.

3.1.8 Administrator/Compliance

Der Administrator der Anlagegruppe ist die Caceis (Switzerland) SA, Nyon, welche für die Buchhaltung und die NAV-Berechnung der Anlagegruppe zuständig ist. Der Administrator ist unter anderem auch für Compliance-Dienstleistungen zuständig.

4 Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen

4.1 Ausgabe von Ansprüchen

Zeichnungen von Ansprüchen in der Anlagegruppe gegen Einzahlung können an jedem Handelstag angemeldet werden. Die Anmeldung muss spätestens um 14:00 Uhr bei der Depotbank der Anlagestiftung eingehen. Später eingehende Zeichnungen werden auf den nächsten Handelstag verschoben. Die Abrechnung erfolgt jeweils am nächsten Handelstag.

4.2 Rücknahme von Ansprüchen

Rücknahmen von Ansprüchen in der Anlagegruppe können an jedem Handelstag angemeldet werden. Die Anmeldung muss spätestens um 14:00 bei der Depotbank eingehen.

Rückgabemittelungen, welche nicht rechtzeitig bei der Depotbank eintreffen, beziehen sich automatisch auf den nächstfolgenden Rücknahmetag.

Die Abrechnung erfolgt jeweils am nächsten Handelstag.

4.3 Rücknahme bei mangelnder Liquidität (Gating)

Die Geschäftsführung behält sich vor, unter ausserordentlichen Umständen, wie namentlich, wenn

- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des

Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; und/oder

- b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt; und/oder
- c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden; und/oder
- d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können;

im Interesse der in der Anlagegruppe verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vorzunehmen, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 15% des Anlagegruppe-Vermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Geschäftsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge gilt als für den nächsten Bewertungstag eingegangen und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

Die Geschäftsführung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich den Anlegern mit.

4.4 Ausgabepreis von Ansprüchen

Der Ausgabepreis eines Anspruchs ergibt sich aus dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch zuzüglich einer Kommission zugunsten der Anlagegruppe (Verwässerungsschutz).

4.5 Rücknahmepreis von Ansprüchen

Der Rücknahmepreis eines Anspruchs ergibt sich aus dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch abzüglich einer Kommission zugunsten der Anlagegruppe (Verwässerungsschutz).

4.6 Verwässerungsschutz

Der Verwässerungsschutz berücksichtigt die durchschnittlichen Aufwendungen, wie beispielsweise Transaktionskosten, Spesen und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausgabe/Rücknahme von Ansprüchen bzw. der Investition / Desinvestition der entsprechenden Mittel entstehen. Die Höhe der Kommission zugunsten der Anlagegruppe ist auf maximal 0.05% beschränkt und wird an die Marktbedingungen angepasst.

4.7 Zession

Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Die Zession von Ansprüchen unter den Anlegern ist in begründeten Einzelfällen unter der Voraussetzung einer vorgängigen Zustimmung durch die Geschäftsführung erlaubt.

4.8 Anspruchsklassen

Es wird eine thesaurierende Anspruchsklasse emittiert, die grundsätzlich keine Ausschüttung tätigt. Alle Dividenden und realisierte Kapitalgewinne werden nach Abzug der laufenden Kosten reinvestiert.

5 Gebührenstruktur

Die nachstehend aufgeführten Kosten und Aufwendungen führen zu einer Verminderung der durch die Anlagegruppe erzielbaren Rendite auf die Ansprüche.

Es entstehen die folgenden Kosten und Aufwendungen bei der Anlagegruppe MV Suiiterra:

- a) Für die Leitung und die Verwaltung der Stiftung und der Anlagegruppe werden der Anlagegruppe Verwaltungs- und Administrationskosten zu Lasten des Nettovermögens belastet. Die Gebühren fallen auf Stufe der Anlagegruppe gemäss Gebühren- und Kostenreglement und/oder auf Stufe der eingesetzten Zielfonds an.
- b) Die Gesamtkosten TER (ohne Einbezug der TER der Zielfonds) betragen indikativ 0.29%. Es wird angenommen, dass die TER sich mit zunehmenden Assets unter Management (AuM) reduzieren wird.

- c) Die Gesamtkosten (Synthetische TER / TER-KGAST) der Anlagegruppe betragen indikativ 1.02%. Es wird angenommen, dass die TER-KGAST sich mit zunehmenden AuM reduzieren wird.
- d) Die vollständigen Kosten (TEROAK) werden jährlich im Geschäftsbericht der Anlagestiftung ausgewiesen.

6 Risikohinweise

Zu welchem Preis Ansprüche zurückgenommen werden, hängt unter anderem davon ab, wie sich das indirekt gehaltene Immobilienportfolio in der Zukunft entwickelt. Im Fall einer ungünstigen Entwicklung besteht für den Anleger das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des von ihm eingesetzten Kapitals.

Bei Investitionen in Immobilienfonds bestehen insbesondere folgende Risiken:

6.1 Interessenkonflikte

Aufgrund des engen indirekten Immobilien-Marktes in der Schweiz ist nicht ausgeschlossen, dass die im Zusammenhang mit der Anlagegruppe involvierten Parteien (wie Geschäftsführung, Portfolio Manager, Depotbank und Administrator) in einer ähnlichen Eigenschaft auch für andere Fonds-Anlagegruppen/ Kollektivanlagen tätig werden, welche die gleiche oder eine ähnliche Anlagepolitik wie diese Anlagegruppe verfolgen.

6.2 Liquiditätsrisiko

Die Geschäftsführung beurteilt die Liquidität der Anlagegruppe regelmässig unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Die Geschäftsführung hat insbesondere Liquiditätsrisiken identifiziert, einerseits auf der Ebene der Einzelanlagen im Hinblick auf deren Realisierbarkeit und andererseits auf der Ebene der Anlagegruppe im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Rücknahmeanträgen. Die identifizierten Liquiditäts-Risiken könne adäquat adressiert werden, indem die Geschäftsleitung die Festlegung einer der Anlagepolitik angemessenen Rücknahmefrequenz des Anlagegruppe festlegt und indem die Immobilien-Anlagefonds mit an den Märkten anerkannten Ansätzen zur Messung des Liquiditätsrisikos beurteilt werden.

6.3 Marktrisiko

Die Anlagegruppe birgt verschiedene Marktrisiken. Der Wert eines Anspruchs kann darum grösseren Schwankungen nach oben und nach unten unterliegen. Es besteht keine Garantie, dass das Anlageziel erreicht wird.

6.3.1 Risiken im Zusammenhang mit dem Zinsumfeld

Eine Anpassung der Leitzinsen durch die Nationalbank kann mittelfristig sowohl die Diskontierungssätze als auch den Hypothekarzinssatz beeinflussen. Dadurch kann sich sowohl die Ertragsituation (Mietpotential) als auch die Kostenstruktur (Fremdfinanzierung) der Immobilien-Anlagefonds nachteilig verändern. Höhere Diskontierungssätze führen darüber hinaus ceteris paribus zu niedrigeren Anlagewerten.

6.3.2 Risiken im Zusammenhang mit Marktschwankungen

Marktübliche Börsenschwankungen lassen sich auch bei den kotierten Immobilien-Anlagefonds beobachten. Die Volatilität der Immobilien-Anlagefonds ist höher als die einer NAV-basierten Immobilienanlage.

Eine Anlage in diese Anlagegruppe empfiehlt sich darum nur für Anleger, welche über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen.

7 Steuern

Da ihre Einkünfte und ihre Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, ist die Anlagestiftung von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 [BVG] in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [StHG] sowie Art. 56 lit. e des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG]).

Die Ertragsausschüttungen der Anlagestiftung erfolgen ohne Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer. Die Anlagestiftung ist berechtigt, die Rückerstattung der einer Anlagegruppe angefallenen Verrechnungssteuern geltend zu machen.

8 Weitere Informationen

8.1 Information der Anleger

Die Anleger werden quartalsweise mittels eines Quartalsberichts über den Geschäftsgang informiert und erhalten jährlich den Geschäftsbericht mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung. Diese Unterlagen und weitere Anlegerinformationen sind auf der Website der Anlagestiftung einsehbar.

8.2 Änderungen

Der Stiftungsrat ist für allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Prospekts zuständig. Die Änderungen oder Ergänzungen werden den Anlegern unaufgefordert mitgeteilt bzw. zugänglich gemacht, und zwar entweder in physischer (Papierform) oder in elektronischer Form, beispielsweise durch Aufschalten des Prospekts auf der Website der Anlagestiftung.

8.3 Inkrafttreten

Dieser Prospekt tritt mit Beschluss des Stiftungsrats vom 23. Oktober 2023 in Kraft.